Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 106.

(Nr. 6874.) Verordnung, betreffend die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Konsistoriums in Kiel. Vom 24. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Für die Herzogthümer Holstein und Schleswig ist ein evangelisch-lutherisches Konsistorium in Kiel unter Leitung eines weltlichen Vorsitzenden einzurichten, welchem die beiden für Holstein und Schleswig fungirenden General-Superintendenten und so viele geistliche und weltliche Räthe aus beiden Bezirken, als das Bedürfniß erheischt, beizuordnen sind.

§. 2.

Der Wirkungskreis dieses Konsistoriums begreift im Allgemeinen die Beaufsichtigung und Leitung der gesammten evangelisch-lutherischen Kirchenangelegenheiten in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, soweit nicht nach den, den Geschäftskreis der Regierungen normirenden Bestimmungen einzelne Gegenstände und Angelegenheiten dieser Art zu dem amtlichen Wirkungskreise dieser letzteren gehören. Das Konsistorium hat demgemäß diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche durch die Instruktion vom 23. Oktober 1817. (Gesetz-Samml. S. 237.), die Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Dezember 1825. (Gesetz-Samml. von 1826. S. 5.), die Verordnung vom 27. Juni 1845. (Gesetz-Samml. S. 440.) und die dieselben erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen den Konsistorien der älteren Landestheile überwiesen sind.

§. 3.

Vorgesetzte Behörde des Konsistoriums ist bis auf Weiteres Unser Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, an welchen in Fällen, welche über die Kompetenz des Konsistoriums hinausgehen, zu berichten ist.

Ausgegeben zu Berlin den 30. September 1867.

Für die Kompetenz des Konsistoriums im Verhältniß zu dem vorgesetzten Minister sind die im §. 2. genannten Verordnungen maaßgebend. Durch dieselben wird dagegen in den amtlichen Befugnissen der General-Superintendenten, der Kirchenpröbste, der Kirchenvisitatorien, der Kirchenpatrone, Kirchenkollegien und Gemeinden für jetzt nichts geändert.

§. 4.

Unser Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt und hat den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem das Konsistorium in Thätigkeit treten soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 24. September 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6875.) Verordnung, betreffend die Ablösung der Reallasten, welche dem Domainenfiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen. Vom 28. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover nach Anhörung des Provinziallandtages der Provinz Hannover, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Hannoversche Verordnung über die bei Ablösung der Grund- und gutsherrlichen Lasten und Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse zu befolgenden Grundsätze vom 10. November 1831. und die Hannoversche Ablösungs-Ordnung vom 23. Juli 1833. werden rücksichtlich der dem Domainenfiskus zustehenden ablösbaren Rechte, wie nachstehend, ergänzt und abgeändert.

§. 2.

Dem Domainenfiskus wird die Befugniß beigelegt, die völlige Ablösung (§. 9. der Verordnung vom 10. November 1831.) der ihm zustehenden Rechte zu verlangen.

§. 3.

§. 3.

Wenn derselbe davon Gebrauch macht, so darf der Verpflichtete die Ablösung durch ein Kapital bewirken, welches, anstatt des fünfundzwanzigfachen, nur in dem achtzehnfachen Betrage des Jahreswerths der abzustellenden Rechte besteht. Die Zahlung muß, im Mangel einer anderweiten Einigung, spätestens im Ausführungstermine in unzertrennter Summe erfolgen.

§. 4.

Ist ein Grundstück außerhalb einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung oder Ablösung, oder ohne Begründung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses mittelst eines vor Verkündung der gegenwärtigen Verordnung errichteten schriftlichen Vertrages gegen Entrichtung eines Kanons oder Zinses und anderer Leistungen zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum überlassen worden, so tritt an die Stelle des achtzehnfachen Betrages der Jahresrente der zwanzigfache Betrag derselben. Die Zahlung dieses Kapitals ist in unzertrennter Summe oder in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen zu gleichen, mindestens Einhundert Thaler betragenden Theilen an den Fiskus zu leisten. Die in Gemäßheit der Ablösungs-Ordnung von diesem Kapitale zu entrichtenden Zinsen sind zu fünf Prozent zu berechnen.

§. 5.

Erklärt sich der Verpflichtete nicht vor dem Abschlusse des Rezesses bereit, das Ablösungskapital nach §. 3. oder §. 4. zu bezahlen, so muß die Abfindung der fiskalischen Rechte dadurch bewerkstelligt werden, daß deren Jahreswerth in einer festen Geldrente während eines Zeitraums von $41\frac{1}{12}$ Jahren oder 493 Monaten ununterbrochen an den Fiskus Seitens des Verpflichteten entrichtet wird, wonächst die Verbindlichkeit zur ferneren Entrichtung der Rente vollständig aufhört.

§. 6.

Die Feststellung des Jahreswerthes der abzulösenden Lasten und Renten erfolgt nach den Bestimmungen der Hannoverschen Ablösungs-Ordnung.

§. 7.

Die $41\frac{1}{12}$ Jahre dauernde Amortisationsperiode (§. 5.) beginnt nach der Wahl des Fiskus am nächsten oder zweitnächsten auf die Rezeßbestätigung folgenden 1. April oder 1. Oktober. Tritt die Rente schon früher an die Stelle des abzulösenden Rechtes, so ist ein verhältnißmäßiger Theil der Jahresrente als Entschädigung für die Zwischenzeit ohne Anrechnung auf die Kapitaltilgung vom Verpflichteten an den Fiskus zu zahlen.

§. 8.

Renten, welche den Betrag Eines Silbergroschens im Ganzen nicht erreichen, und

und Rententheile, welche nicht in vollen Silbergroschen bestehen, müssen zum zwanzigfachen Betrage auf einmal abgelöst werden.

§. 9.

Die Amortisationsrenten (§. 5.) werden in monatlichen Raten postnumerando abgeführt. In Ansehung ihrer Erhebung und Beitreibung hat der Fiskus diejenigen Befugnisse, welche den Verwaltungsbehörden bei Erhebung und Beitreibung der direkten Staatssteuern zustehen.

§. 10.

Gebäude, auf welchen Amortisationsrenten haften, müssen auf Verlangen des Fiskus bei einer Feuerversicherungsgesellschaft bis zu dem nach den Grundsätzen dieser Gesellschaft zulässigen Werthe von dem Verpflichteten versichert werden, wozu der letztere vom Fiskus durch administrative Exekution angehalten werden kann.

§. 11.

Bei der Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen Amortisationsrenten haften, sind diese Renten ebenso zu vertheilen, wie die Staatssteuern. Es findet aber auf dieselben auch die für Geld- oder Fruchtrente im §. 32. der Verordnung vom 10. November 1831. ertheilte Vorschrift Anwendung.

§. 12.

Dem Verpflichteten steht es frei, während der Amortisationsperiode die Rente durch Kapitalzahlung ganz oder theilweise zu tilgen. Welche Summen in den verschiedenen Jahren der Amortisationsperiode zur Ablösung der Rentenbeträge erforderlich sind, ergiebt sich aus der beigefügten Tabelle. Kapitalzahlungen sind jedoch stets erst dann zulässig, wenn der Verpflichtete zuvor die bereits fälligen Rentenzahlungen geleistet hat. Eingehende Kapitalzahlungen müssen daher zunächst auf die noch rückständigen Rentenzahlungen verrechnet werden.

Rentenbeträge, die nicht in Silbergroschen sich abrunden, können nicht durch Kapitalzahlung abgelöst werden; Rentenbeträge unter fünf Silbergroschen nur dann, wenn die auf einem Grundstücke lastende Rente fünf Silbergroschen nicht erreicht und mit einem Male getilgt wird.

§. 13.

Dergleichen Kapitalzahlungen (§. 12.) müssen nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung am 31. März oder am 30. September geleistet werden. Der verminderte Rentenbetrag wird zum ersten Male an demjenigen Rentenzahlungstermine entrichtet, welcher auf die zur gehörigen Zeit geleistete Kapitalzahlung zunächst folgt.

§. 14.

Die Kündigungen und Kapitalzahlungen müssen bei der Domainenverwaltungsbehörde oder bei den von derselben dazu bezeichneten Beamten erfolgen.

§. 15.

Bei Rezessen oder Verträgen, welche dem Verpflichteten die Ablösung unter günstigeren als den vorstehend bestimmten Bedingungen gestatten, behält es auf dessen Erfordern sein Bewenden.

§. 16.

Was in der Ablösungsordnung über Abfindungskapitalien bestimmt ist, gilt insoweit, als die gegenwärtige Verordnung nicht etwas Anderes enthält, auch für die Amortisationsrenten. Insbesondere bedürfen die letzteren ebenso wie die Kapitalien der Eintragung in das Hypothekenbuch. Die Löschung der Amortisationsrenten erfolgt auf Grund einer von der Domainenverwaltungsbehörde ausgestellten Quittung; die Beibringung des Rezesses, auf welchem die Amortisationsrente beruht, ist dazu nicht erforderlich.

Behufs der Auseinandersetzung dritter Betheiligter mit dem Fiskus vertritt die Amortisationsrente ein Kapital, welches im zwanzigfachen Betrage der vollen Rente besteht und mit vier Prozent verzinslich ist.

§. 17.

Die nach §. 48. der Verordnung vom 10. November 1831. dem Provokanten allein zur Last fallenden Kosten sind zur Hälfte vom Fiskus und zur Hälfte vom Verpflichteten zu tragen. Mehrere Verpflichtete haben die von ihnen zu erlegende Kostenhälfte unter einander nach Vorschrift des §. 335. der Ablösungs-Ordnung aufzubringen.

§. 18.

Nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung darf die Provokation auf Ablösung Seitens des Fiskus auch gerichtet werden auf die ihm zustehenden:

a) bisher unablösbaren Abgaben, welche nach Maßgabe der Verordnung vom 23. Juli 1833. bei der erblichen Uebertragung von Gütern und Grundstücken vorbehalten worden sind;

b) Allodifikationsrenten auf Grund des Gesetzes vom 13. April 1836.;

c) Reallasten von den im Hannoverschen Harze belegenen Grundstücken, sofern diese Lasten nach der Ablösungs-Ordnung abstellbar sein würden, wenn sie auf außerhalb des Harzes befindlichen Grundstücken hafteten.

§. 19.

Wenn Ablösungen der dem Domainenfiskus zustehenden Reallasten auf seinen oder der Verpflichteten Antrag im Wege der gütlichen Vereinigung ohne Entscheidung einer Ablösungskommission zu Stande kommen, so bedürfen die darüber zu errichtenden Rezesse nicht der Bestätigung der zuständigen Kommission;

viel-

vielmehr liegt die Bestätigung mit gleicher Wirkung der Domainenverwaltungsbehörde ob, welche bei der Prüfung und Ausführung der Rezesse die nämlichen Rücksichten, wie die Ablösungskommission zu beobachten hat.

In Fällen, in welchen die Verpflichteten ihre aus dem Ablösungsgeschäfte entspringenden Verbindlichkeiten vor der Errichtung des Rezesses vollständig erfüllt haben, kann die Aufnahme eines Rezesses unterbleiben und statt dessen von der Domainenverwaltungsbehörde eine einseitige Urkunde ausgefertigt werden, in welcher die betheiligten Personen und Grundstücke, das abgelöste Recht und der Betrag des Ablösungskapitals ausgedrückt und über die vollständige Zahlung des letzten quittirt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Mainau, den 28. September 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Ta-

Tabelle

zum §. 12. der Verordnung über die Ablösung der Reallasten, welche dem Domainenfiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen.

Das Ablösungskapital beträgt für eine Amortisationsrente:

im Laufe des Jahres	von 10 Thlr.			von 5 Thlr.			von 1 Thlr.			von 25 Sgr.			von 20 Sgr.			von 15 Sgr.			von 10 Sgr.			von 5 Sgr.			von 1 Sgr.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	200	.	.	100	.	.	20	.	.	16	20	.	13	10	.	10	.	.	6	20	.	3	10	.	.	20	.
2.	198	.	.	99	.	.	19	24	.	16	15	.	13	6	.	9	27	.	6	18	.	3	9	.	.	19	10
3.	195	27	7	97	28	10	19	17	9	16	9	10	13	1	10	9	23	11	6	15	11	3	8	.	.	19	7
4.	193	22	8	96	26	4	19	11	3	16	4	5	12	27	6	9	20	8	6	13	9	3	6	11	.	19	5
5.	191	15	3	95	22	7	19	4	6	15	28	9	12	23	.	9	17	3	6	11	6	3	5	9	.	19	2
6.	189	5	.	94	17	6	18	27	6	15	22	11	12	18	4	9	13	9	6	9	2	3	4	7	.	18	11
7.	186	22	.	93	11	.	18	20	2	15	16	10	12	13	6	9	10	1	6	6	9	3	3	4	.	18	8
8.	184	6	1	92	3	1	18	12	7	15	10	6	12	8	5	9	6	4	6	4	3	3	2	1	.	18	5
9.	181	17	2	90	23	7	18	4	9	15	3	11	12	3	2	9	2	4	6	1	7	3	.	9	.	18	2
10.	178	25	.	89	12	6	17	26	6	14	27	1	11	27	8	8	28	3	5	28	10	2	29	5	.	17	11
11.	175	29	8	87	29	10	17	18	.	14	20	.	11	22	.	8	24	.	5	26	.	2	28	.	.	17	7
12.	173	.	10	86	15	5	17	9	1	14	12	7	11	16	1	8	19	6	5	23	.	2	26	6	.	17	4
13.	169	28	5	84	29	3	16	29	10	14	4	10	11	9	11	8	14	11	5	19	11	2	25	.	.	17	.
14.	166	22	5	83	11	2	16	20	3	13	26	10	11	3	6	8	10	1	5	16	9	2	23	4	.	16	8
15.	163	12	6	81	21	3	16	10	3	13	18	6	10	26	10	8	5	1	5	13	5	2	21	8	.	16	4
16.	159	28	7	79	29	4	15	29	10	13	9	11	10	19	11	7	29	11	5	9	11	2	20	.	.	16	.
17.	156	10	6	78	5	3	15	19	1	13	.	11	10	12	8	7	24	6	5	6	4	2	18	2	.	15	8
18.	152	18	2	76	9	1	15	7	10	12	21	6	10	5	3	7	18	11	5	2	7	2	16	3	.	15	3
19.	148	21	3	74	10	8	14	26	2	12	11	9	9	27	5	7	13	1	4	28	9	2	14	4	.	14	11
20.	144	19	9	72	9	10	14	14	.	12	1	8	9	19	4	7	7	.	4	24	8	2	12	4	.	14	6
21.	140	13	4	70	6	8	14	1	4	11	21	1	9	10	11	7	.	8	4	20	5	2	10	3	.	14	.
22.	136	1	10	68	.	11	13	18	2	11	10	2	9	2	1	6	24	1	4	16	1	2	8	.	.	13	7
23.	131	15	1	65	22	7	13	4	6	10	28	9	8	23	.	6	17	3	4	11	6	2	5	9	.	13	2
24.	126	22	11	63	11	6	12	20	4	10	16	11	8	13	6	6	10	2	4	6	9	2	3	5	.	12	8
25.	121	25	1	60	27	6	12	5	6	10	4	7	8	3	8	6	2	9	4	1	10	2	.	11	.	12	2
26.	116	21	3	58	10	7	11	20	1	9	21	9	7	23	5	5	25	1	3	26	9	1	28	4	.	11	8
27.	111	11	4	55	20	8	11	4	2	9	8	5	7	12	9	5	17	1	3	21	5	1	25	8	.	11	2
28.	105	24	11	52	27	6	10	17	6	8	24	7	7	1	8	5	8	9	3	15	10	1	22	11	.	10	7
29.	100	1	11	50	1	.	10	.	2	8	10	2	6	20	2	5	.	1	3	10	1	1	20	.	.	10	.
30.	94	2	.	47	1	.	9	12	2	7	25	2	6	8	2	4	21	1	3	4	1	1	17	.	.	9	5
31.	87	24	11	43	27	5	8	23	6	7	9	7	5	25	8	4	11	9	2	27	10	1	13	11	.	8	9
32.	81	10	4	40	20	2	8	4	.	6	23	4	5	12	8	4	2	.	2	21	4	1	10	8	.	8	2
33.	74	17	11	37	8	11	7	13	9	6	6	6	4	29	2	3	21	11	2	14	7	1	7	4	.	7	6

Das Ablösungskapital beträgt für eine Amortisationsrente:

im Laufe des Jahres	von 10 Thlr.			von 5 Thlr.			von 1 Thlr.			von 25 Sgr.			von 20 Sgr.			von 15 Sgr.			von 10 Sgr.			von 5 Sgr.			von 1 Sgr.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
34.	67	17	5	33	23	9	6	22	9	5	18	11	4	15	2	3	11	4	2	7	7	1	3	10	.	6	9
35.	60	8	6	30	4	3	6	.	10	5	.	9	4	.	7	3	.	5	2	.	3	1	.	2	.	6	.
36.	52	20	10	26	10	5	5	8	1	4	11	9	3	15	5	2	19	1	1	22	8	.	26	4	.	5	3
37.	44	24	1	22	12	1	4	14	5	3	22	.	2	29	7	2	7	2	1	14	9	.	22	5	.	4	6
38.	36	17	10	18	8	11	3	19	9	3	1	6	2	13	2	1	24	11	1	6	7	.	18	4	.	3	8
39.	28	1	9	14	.	11	2	24	2	2	10	2	1	26	1	1	12	1	.	28	1	.	14	.	.	2	10
40.	19	5	5	9	17	9	1	27	7	1	17	11	1	8	4	.	28	9	.	19	2	.	9	7	.	1	11
41.	9	28	6	4	29	3	.	29	10	.	24	10	.	19	11	.	14	11	.	9	11	.	5	.	.	1	.

(Nr. 6876.) Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1867., betreffend die Entbindung der Betheiligten, welche aus Veranlassung der durch die Vereinigung des Königreichs Hannover mit der Preußischen Monarchie erfolgten Veränderung des Lehnsherrn die Lehnserneuerung nachzusuchen haben, von Erfüllung dieser Verpflichtung unter Erlaß der damit verbundenen Förmlichkeiten und Kosten.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 20. d. M. will Ich als Oberlehnsherr der mit der vormaligen Krone Hannover verbundenen Lehne die Betheiligten, welche aus Veranlassung der durch die Vereinigung des Königreichs Hannover mit der Preußischen Monarchie erfolgten Veränderung des Lehnsherrn die Lehnserneuerung nachzusuchen haben, von Erfüllung dieser Verpflichtung unter Erlaß der damit verbundenen Förmlichkeiten und Kosten für diesen Fall, dem Lehnsverhältnisse unbeschadet, in Gnaden entbinden. Den Vasallen können kostenfrei ohne vorgängige Belehnung neue Lehnsbriefe ertheilt werden.

Baden, den 22. September 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).